

**Vollzug der Sozialhilfe nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII
Erste Stufe der Spezialisierung**

Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei
Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03243

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Zusammenhang mit dem 6. Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 - 2018 hat sich das Sozialreferat bereits Anfang 2011 mit dem Vorschlag auseinandergesetzt, dass eine Spezialisierung und ggfs. auch zentralisierte Sachbearbeitung der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII sowohl auf der Personalseite kostendämpfend wirken als auch das Produktbudget hinsichtlich der Höhe der Transferausgaben entlasten könnte. In der entsprechenden Beschlussvorlage fand diesbezüglich ein qualifiziert geschätzter Konsolidierungsbeitrag seinen Niederschlag.¹

Nach der Aussetzung der Haushaltskonsolidierung veränderte sich der Fokus der Überlegungen dahingehend, welche positiven Effekte eine derartige spezialisierte Form der Sachbearbeitung auf die Prozess- und Ergebnisqualität habe.

Eine ämter- und professionsübergreifende Arbeitsgruppe hat unter Beteiligung der örtlichen Personalvertretung diverse Modelle für eine derartige Spezialisierung erarbeitet. Diese Modelle wurden mit Hilfe einer ausgewogenen Nutzwertanalyse priorisiert.

Eine Umsetzung des ausgewählten Modells konnte bislang nicht erfolgen. Steigende Fallzahlen und die prekäre Personalsituation in der Sozialhilfesachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern (SBH) machen nunmehr aber ein rasches Handeln erforderlich.

Mit dieser Beschlussvorlage werden die zur Umsetzung geplanten ersten Schritte und die dafür erforderlichen Finanzmittel dargelegt.

1 Beschluss der Vollversammlung vom 25.04.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08793

Zusammenfassung

Steigende Fallzahlen in der Sozialhilfe und die seit Jahren zu beobachtende Personalverknappung in der Sozialhilfesachbearbeitung machen ein Umdenken hinsichtlich der Bearbeitung teils äußerst komplizierter und zeitaufwändiger Sachverhalte im Bereich der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) erforderlich. Durch die Aussetzung des 6. Haushaltskonsolidierungskonzepts liegt der Fokus der Überlegungen nicht mehr ausschließlich auf der Konsolidierung der Haushaltsmittel, sondern muss auf die Entlastung der Sozialbürgerhäuser und eine adäquate und qualitätsgesicherte Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger und sozialhilfeberechtigter Bürgerinnen und Bürger gerichtet sein.

Dafür erscheint die teilweise Herauslösung einzelner Fallkonstellationen aus den Sozialbürgerhäusern hin zu einer spezialisierten und zentralisierten Sachbearbeitung, die im Sozialreferat beim Amt für Soziale Sicherung angebunden ist, ein geeignetes und zielführendes Instrument. Diese Auffassung wird gleichermaßen von der Fachsteuerung im Amt für Soziale Sicherung als auch von der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales geteilt, der grundsätzlich die Umsetzungsverantwortung für den Sozialhilfevollzug obliegt.

Da ein Personaltransfer von den SBH hin zur spezialisierten Sachbearbeitung, so wie ursprünglich angedacht, auf Grund der äußerst angespannten Personalsituation in der Sozialhilfesachbearbeitung nicht möglich ist, bedarf es zum Aufbau der neuen Organisationseinheit und zur Aufgabenerfüllung bei der spezialisierten Pflegesachbearbeitung in der ersten Ausbaustufe einer Stellenzuschaltung von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in A9/10 bzw. E9. Im Kalenderjahr 2015 sollen diese Stellen aus dem Sozialfonds finanziert werden. Dieses Vorgehen ist beizubehalten bis die Stellen geschaffen und bewertet wurden.

1. Ausgangslage

In München lebten Ende 2011 (letzte verfügbare Daten)² ca. 25.000 Bürgerinnen und Bürger, die pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) waren und entsprechende Leistungen nach diesem Gesetz erhalten haben. Leistungsausweitungen, insbesondere im Hinblick auf die Pflegestufe 0, im Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) haben zwischenzeitlich sicherlich zu einem deutlichen Anstieg dieser Zahl geführt. Aktuelle Zahlen für 2013 sind noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Zum Jahresende 2014 bezogen ca. 2.000 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege (ohne Haushaltshilfen) nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Die gesetzlichen Trans-

² Quelle: Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeKreisvergleich5224103119004.pdf?__blob=publicationFile

ferleistungen beliefen sich für diesen Personenkreis auf mehr als 56,5 Mio Euro.³ Dabei ist zwar die Bandbreite der individuellen Leistungen sehr groß; pro Monat ergeben sich aber durchschnittlich pro leistungsberechtigter Person Ausgaben von ca. 2.400,-- Euro.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden nach dem SBH-Konzept und der Dienstanweisung für die Sozialbürgerhäuser grundsätzlich in Form der Einheitssachbearbeitung erbracht.

Dem Amt für Soziale Sicherung obliegt dagegen neben Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktverantwortung (Zielvereinbarungen, Budgetverantwortung) insbesondere die Qualitätssicherung und die Gewährleistung eines einheitlichen und rechtmäßigen Vollzuges durch Dienstanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen und regelmäßige Fachberatung in den SBH.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass gerade letztgenannte Aufgaben durch Gesetzesänderungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder auch neue strukturelle Angebote, wie Wohnen im Viertel oder Pflegewohngemeinschaften, immer mehr an Gewicht erlangen und die SBH trotz intensiver und unterstützender Fachberatung sowie ergänzender Fort- und Weiterbildung nicht mehr umfassend in die Lage versetzt werden können, die teilweise sehr komplexen und aufwändigen Fallkonstellationen im Bereich der Hilfe zur Pflege im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten autonom und selbstständig zu klären und zu entscheiden. Dies liegt nicht zuletzt an der allgemeinen Arbeitsbelastung und der Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben. Zum Jahresende 2014 betrug die tatsächliche Fallzahl pro einsetzbarem Vollzeitäquivalent in den SBH 127 Fälle. Die Sollfallzahl nach Stellenplan liegt bei 100 Fällen.⁴

Die Idee, die häufig problembehafteten und komplexen Fragestellungen der Hilfe zur Pflege qualitätsgesichert und gebündelt durch spezialisierte und gesondert geschulte Schwerpunktteams in den Blick zu nehmen, einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und so die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialhilfe durch die Konzentration auf die übrigen Sozialhilfethemen zu entlasten, ist nicht neu, wurde aber in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme wird noch zusätzlich dadurch verstärkt, dass auf Grund schwieriger Zuständigkeitsentscheidungen z. B. zwischen Bezirk und Landeshauptstadt München unter Umständen Leistungen gelegentlich zu Unrecht, also vom falschen Sozialhilfeträger, erbracht werden und so zu hohen unwiderruflichen finanziellen Schäden für die Landeshauptstadt München führen können. Konkrete Zahlen hierzu können allerdings ohne umfangreiche

³ ZIMAS-Datenblatt für das Produkt 60 5.5.1, Individuelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

⁴ ZIMAS Datenblatt für das Produkt 60 5.5.1

Recherchearbeiten nicht benannt werden.

2. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Die Sozialhilfesachbearbeitung erfolgt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, dezentral und regional in den zwölf Sozialbürgerhäusern. Dort liegt der Fokus im Kontakt mit sozialhilfeberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf der Deckung existenzieller Grundbedürfnisse, also der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) vor allem aber der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII). Dies wird auch eindrucksvoll durch die entsprechenden Fallzahlen und die Höhe des Transferleistungsaufkommens belegt und unterstrichen. Alle Prognosen gehen für die nächsten Jahre von einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen aus. Verantwortlich dafür sind u.a. die demografische Entwicklung, eine mäßige Rentendynamik bei wachsenden Lebenshaltungskosten und eine höhere Lebenserwartung.

Die Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) fallen im Vergleich eher gering aus und bewegen sich während der letzten drei Jahre auf nahezu gleichbleibendem Niveau. Dieser Umstand kann auch auf Leistungsausweitungen im SGB XI zurückgeführt werden. Allerdings liegen die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben erheblich über denen, die für Hilfen zum Leben aufzuwenden sind. Dies belegt das Produktleistungsbudget nachdrücklich. Dabei umfasst die Hilfe zur Pflege ein weites und differenziertes Bearbeitungs- und Leistungsspektrum. Es bewegt sich in der Bandbreite eines unstrittigen und monatlich pauschal zu entrichtenden Pflegegeldes über die Versorgung z.B. in einer Pflegewohngemeinschaft durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst bis hin zur monatlichen Abrechnung eines 24-Stunden-Arbeitgebermodells mit acht oder zehn Beschäftigten.

Die quantitativ untergeordnete Rolle der Hilfe zur Pflege führt dazu, dass bereits in der Einarbeitungsphase für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwerpunkt der Qualifizierung nachvollziehbar auf den Hilfen zum Leben liegt. Gerade die diversifizierte Ausgestaltung der Hilfe zur Pflege erschwert die Vermittlung von Wissen erheblich. Auch geht viel Know-How durch die hohe Personalfuktuation in den SBH verloren, was durch Fachberatung und Fortbildungsangebote nicht zu kompensieren ist.

Diese Umstände und die belastende Arbeitssituation führen in der Folge trotz aller Bemühungen unweigerlich zu Überforderung, die sich in Defiziten in der Sachbearbeitung und Qualitätsverlusten niederschlägt.

Diesen und weiteren Fragen bzw. Aspekten hat sich die bereits erwähnte Projektgruppe bei der Prüfung, unter welchen Voraussetzungen eine spezialisierte Sachbearbeitung der Hilfe zur Pflege sinnvoll und zielführend ist, gestellt. Es wurden diverse Modelle entwickelt, die mit Unterstützung durch die Organisationsberatung des Personal- und Organisationsreferates (P 3) einer differenzierten Nutzwertanalyse unterzogen und so priorisiert wurden.

Die Entscheidung fiel zu Gunsten eines Modells aus, bei dem die Mehrzahl der Hilfe-zur-Pflege-Fälle weiterhin im SBH, also in der Sozialregion und damit wohnortnah verbleibt. So kann gewährleistet werden, dass Basiswissen zur Hilfe zur Pflege weiterhin in den SBH vorhanden ist und die Beratungskompetenz nicht negativ beeinträchtigt wird.

Daneben wurde ein Katalog aufgestellt, der äußerst komplexe und arbeitsintensive Fallkonstellationen umfasst, in denen auch häufig langwierige Verhandlungen mit anderen Sozialleistungs- und Sozialhilfeträgern zu führen sind. Diese Fälle eignen sich besonders für eine spezialisierte Sachbearbeitung, da das hierfür erforderliche Fachwissen nicht in der Breite, sondern gebündelt vorgehalten und ausgetauscht wird und durch die organisatorische Nähe zur Fachsteuerung schnell auf den aktuellen Stand gebracht werden kann. Bei der Aufstellung des Katalogs wurde auch der Aspekt berücksichtigt, dass es sich weitestgehend um Versorgungssituationen handelt, bei denen der ebenfalls beim Amt für Soziale Sicherung angesiedelte und sich in der Erprobung befindliche Fachdienst Pflege einzubinden ist. Zudem handelt es sich bei der zu betreuenden Klientel in der Regel um pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger, die auf Grund ihrer ausgeprägten und häufig multiplen Behinderungen und damit einhergehender Mobilitätseinschränkungen die Strukturen der SBH und der Sozialregion nicht oder nur selten in Anspruch nehmen. Der Kontakt zur Sozialhilfeverwaltung erfolgt überwiegend schriftlich oder durch Dritte (Pflegedienst, gesetzlich Betreuerinnen und Betreuer etc.).

Die Interaktion und Kooperation mit den regional zuständigen Professionen im SBH (insbesondere Sozialhilfesachbearbeitung aber auch Bezirkssozialarbeit und Fachstelle häusliche Versorgung) bleiben durch die Spezialisierung unbenommen.

Das ausgewählte Modell wurde im Sinne einer transparenten und zeitnahen Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung auch mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München, Vertreterinnen und Vertretern des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München sowie Vertreterinnen und Vertretern der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf kommuniziert. Die Planungen stießen dort durchweg

auf hohe Akzeptanz, da man sich durch die Spezialisierung mehr standardisierte und qualitätsgesicherte Entscheidungen erwartet.

Ursprünglich war vorgesehen, die durch die Fallzahlsenkung und die Entlastung bei komplexen Fallgestaltungen in den SBH freiwerdenden Personalressourcen zumindest teilweise bei der spezialisierten Sachbearbeitung im Amt für Soziale Sicherung einzusetzen. Die aktuelle und wohl auch künftige Personalsituation in den SBH, die Probleme bei einer nachhaltigen Personalakquise und die zu erwartende Fallzahlentwicklung lassen diesen Schritt jedoch nicht zu.

Im Vordergrund muss nunmehr primär die Entlastung der SBH und dort die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit stehen, um die Qualität der Leistungserbringung und der Beratung nicht zunehmend zu gefährden. Gleichzeitig ist aber auch die Entlastung der Fachsteuerung im Amt für Soziale Sicherung unabdingbar, die die SBH trotz eigener Personalengpässe seit Jahren in einem Maße bei der Aufgabenbewältigung unterstützt, das deutlich über den originären Aufgabenzuschnitt und das Anforderungsprofil hinausgeht.

Aus den genannten Gründen ist für die spezialisierte Sachbearbeitung eine Stellschaltung und -schaffung im nachfolgend beschriebenen Umfang unabweisbar. Es gilt, durch eine zeitnahe Umsetzung der Organisationsänderung einer Verschärfung der Arbeitssituation in den SBH entgegenzuwirken, die nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern letztlich auch die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger betrifft. Standardabsenkungen können auf Grund der existenziellen Bedeutung der auszureichenden Leistungen nicht das geeignete Mittel der Wahl sein.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass sich das beschriebene Spezialisierungsmodell nicht ad hoc vollumfänglich umsetzen lässt. Der damit verbundene organisatorische Aufwand ist in der aktuellen Situation nicht leistbar. Zudem muss für die Realisierung geeignetes Personal gefunden und für die anstehenden Aufgaben umfassend qualifiziert werden. Demnach ist ein Stufenplan beabsichtigt, der folgende Schritte umfasst:

- Personalakquise für die erste Ausbaustufe
- Qualifizierung
- Spezialisierte Sachbearbeitung in ausgewählten und der Personalausstattung angepassten Fallkonstellationen (Erprobungsphase)
- Evaluierung
- vollständige Umsetzung oder weiterer sukzessiver Ausbau der Spezialisierung.

Anforderungen an das spezialisiert arbeitende Personal

Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf befinden sich in einer belasteten

Lebensituation. Häufig sind es auch Angehörige, die ratlos oder überfordert sind. Hier bedarf es eines sensiblen Umgangs mit den spezifischen Bedürfnissen und Bedarfen und großen Verständnisses für die individuelle Lebenslage.

Daneben werden nach entsprechender Einarbeitung und Qualifizierung umfassende Fachkenntnisse insbesondere

- zum Sozialhilferecht (Schwerpunkt Hilfe zur Pflege),
- zum Leistungsrecht der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und
- zur differenzierten ambulanten pflegerischen Infrastruktur in München erwartet.

Die Stellenkapazitäten werden benötigt, um ausgewählte Aufgabenstellungen im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zentralisiert zu bearbeiten. Die Spezialisierung soll stufenweise erprobt und fortgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund dieses Erprobungscharakters und der erforderlichen Evaluierung werden die Stellen zunächst auf drei Jahre befristet beantragt.

3. Personal- und Sachkosten

Der zusätzliche Personalbedarf wurde wie folgt ermittelt:

- ◆ Wie unter **2.** ausgeführt, ist eine Organisationsveränderung hin zu einer spezialisierten Sachbearbeitung der Hilfe zur Pflege insbesondere auf Grund der Personalknappheit und des Umstandes, dass die Ressourcen für die laufende Aufgabenerfüllung in den SBH dringend benötigt werden, nicht auf einmal möglich. Daher wurde ein Stufenplan und die modellhafte Erprobung gewählt. Hier handelt es sich um die erste Ausbaustufe, die es vor weiteren Schritten zu evaluieren gilt. Dann erst können konkrete und validierte Aussagen zu Umfang und Intensität der Spezialisierung und in der Folge zu Arbeitspensum und Personalbemessung getroffen werden.
- ◆ Stundenumfang / Anzahl: 40 Wochenstunden, zwei Stellen in Vollzeit (Besetzung in Teilzeit möglich)
- ◆ Mitarbeiter(innen)gruppe: Beamtinnen und Beamte/Tarifbeschäftigte
- ◆ Fachrichtung Verwaltung
- ◆ Stellenwert (Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe) A 9/10 bzw. E 9
- ◆ Für die Stellen ist eine Befristung von drei Jahren ab Einrichtung und Besetzung vorgesehen
- ◆ Kosten anhand Jahresmittelbetrag 45.500 € bzw. 65.030 €
- ◆ Sachkosten Ersteinrichtung des Arbeitsplatzes (einmalig) 2.370 €; laufende Sachkosten für die Dauer von drei Jahren 800 €.

4. Finanzierung, Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und bei

Behinderung

Die beiden Stellen werden im Jahr 2015 eingerichtet und besetzt. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt im Jahr 2015 über den Sozialfonds. Die Kosten für die Erstausrüstung des Arbeitsplatzes und die laufenden Arbeitsplatzkosten, die im Jahr 2015 zahlungswirksam werden, können aus dem Referatsbudget erbracht werden.

5. Kosten

	Einmalig in 2016	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	4.740,-- €	131.660,-- €
davon:		
Personalkosten		130.060,-- €
Sachauszahlungen **	4.740,-- €	1.600,-- €
Transferauszahlungen		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:		2
neue Stellen Träger (VZÄ):		
Nachrichtlich Investition		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

6. Nutzen

Ein monetärer Nutzen lässt sich quantitativ (noch) nicht abschätzen. Ein solcher wird aber spätestens mit der vollständigen Umsetzung der spezialisierten Sachbearbeitung erwartet. Hierfür sprechen exemplarisch folgende Aspekte:

- größere Expertise durch Spezialisierung führt zu bedarfsgerechteren Hilfen und angemessenen Versorgungsarrangements und Leistungsumfängen,
- durch die organisatorische Nähe zur Fachsteuerung werden Arbeitsabläufe verkürzt und Wissenstransfer erleichtert, was sich positiv auf die gesetzten Standards und die Qualität des Arbeitsergebnisses auswirkt,
- durch die organisatorische Nähe zum und enge Kooperation mit dem Fachdienst Pflege entstehen erhebliche Synergien, sowohl im Hinblick auf Prozessqualität als auch im Hinblick auf die Ergebnisqualität,

- durch die Konzentration auf die Hilfe zur Pflege können Rechnungen genauer geprüft und mehr Gewicht auf Refinanzierungsmöglichkeiten gelegt werden,
- in den SBH erfolgt Konzentration auf verbleibende Aufgaben, was sich ebenfalls positiv auf die Qualität des Arbeitsergebnisses und die Kostenseite auswirken sollte.

Das Hauptaugenmerk muss gegenwärtig auf die Entlastung der SBH, die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und die Qualitätssicherung gerichtet sein. Der Umstand, ausgewählte aufwändige Fallkonstellationen im Bereich der Hilfe zur Pflege nicht mehr bearbeiten und das hierfür erforderliche Fachwissen vorhalten zu müssen, entspannt die Situation erheblich und hat auch erhebliche positive Effekte auf das Außenverhältnis zu den zu betreuenden Bürgerinnen und Bürgern. Daher stoßen die Pläne einer Spezialisierung der Hilfe zur Pflege auch bei den am Entwicklungsprozess aktiv beteiligten aber auch bei der Mehrzahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialhilfesachbearbeitung auf positive Resonanz und Akzeptanz. Dies unterstreicht die Erforderlichkeit einer baldigen Umsetzung.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Behindertenbeirat (siehe Anlage) sowie dem Behindertenbeauftragten, der sich der Stellungnahme des Behindertenbeirates anschließt, abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/

Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der befristeten Einrichtung der Stellen in der SGB XII-Sachbearbeitung, Spezialisierung Hilfe zur Pflege, wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produkts
60 5.5.1. Produktleistung 1 und 2 erhöht sich insgesamt um maximal 131.660,-- €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab der Stellenbesetzung befristet (drei Jahre) erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 130.060,-- € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff. bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich SO20105, Unterabschnitt 4015 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab der Stellenbesetzung befristet (drei Jahre) erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.650.0000.7).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Sozialreferat, S-IV-LBS
An das Büro des Behindertenbeauftragten
An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
An den Behindertenbeirat
An das Personal- und Organisationsreferat
z.K.

Am

I.A.